

welche eine Deputation der Herrschaften Baduz und Schellenberg am 10. 1. 1684 dem Kaiser Leopold I. überreichte, entnehmen wir folgende Feststellung:

„Um die Landchaft welche auf Bezahlung drang, zu befriedigen wies sie der Graf für fl 8700 auf die konfiszierten Güter derjenigen Personen an, welche in den Jahren 1678 und 1679 wegen Zauberei hingerichtet und verbrannt wurden. Der größte Teil jener Summe war ausständig und da die Erben der Hingerichteten Klagen bei der kaiserlichen Kommission erhoben und Revision der ergangenen Urteile verlangten, wurde von dieser jedes gerichtliche Einschreiten wegen des noch nicht bezahlten konfiszierten Gutes eingestellt, den Erben der Regreß an den Grafen vorbehalten, alle Hexenprozesse niedergeschlagen und denen, die deshalb an Leib und Ehre gekränkt wurden, der Regreß an den Grafen offen gelassen.“

Diese Denkschrift an den Kaiser enthält zwar keine Namen und keine Zahl der unglücklichen Opfer, wir können uns aber ungefähr ein Bild über die Zahl der Hingerichteten machen, wenn wir das Legerbuch von 1584 zu Rate ziehen. In diesem Steuerrodel ist das Reinvermögen aller Gemeindegossen nach eidlichen Angaben der Abgabepflichtigen aufgeführt und bildet somit eine aufschlußreiche Quelle für die Gliederung der damaligen Besitzverhältnisse. Mehr als 70 % der Schnitzzahlenden hatten ein Vermögen von weniger als 300 fl, wovon wieder mehr als die Hälfte weniger als 100 fl besaßen. Im ganzen Lande waren nur 23 Personen, die mehr als fl 1000 Vermögen ihr eigen nannten. In beiden Herrschaften zusammen waren 680 Schnitzzahlende, welche ein Gesamtvermögen von fl 188'482 hatten. Es traf somit auf den Schnitzzahlenden im Durchschnitt nicht einmal fl 300. Die konfiszierten Güter der in den Jahren 1678 und 1679 Hingerichteten wurden mit fl 8700 bewertet. Wenn man annähme, es wäre bei der Auswahl der Opfer nicht auf den Besitz geschaut worden, käme man auf die traurige Bilanz, daß in diesen zwei Jahren allein etwa 30 Personen eines grausamen Todes hätten sterben müssen. Wir wissen zwar, daß vor allem vermögliche Leute in Gefahr standen, in einen Hexenprozeß verwickelt zu werden, wir wissen aber auch, daß ganz besonders junge, meistens vermögenslose Frauenpersonen aus ganz niederträchtigen Gründen als Hexen verdächtigt und verurteilt wurden.